



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Aus Schleswig-Holstein.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Bunsen hatte das seltene Glück, zweien Königen nahe zu stehen und durch sie bedeutenden Einfluß zu üben, aber wir sehen an ihm zugleich, wie mißlich es ist, wenn ein Staatsmann seine Stellung ausschließlich auf das persönliche Verhältniß zum Fürsten baut. Bunsen mußte selbst bekennen (II, 142), daß er nie Minister in Preußen werden könne, weil er keine Stellung im Lande habe. So litt er zwei Mal Schiffbruch, als die Fürsten, die ihn bisher gehalten, ihn fallen ließen, 1839 Friedrich Wilhelm III. in Rom, 1854 Friedrich Wilhelm IV. in London. Er wird bei diesen Gelegenheiten erkannt haben, daß persönliches Vertrauen des Souveräns, wie unschätzbar es für den Staatsmann ist, doch nie den festen Halt ersetzen kann, den eine sachlich begründete Stellung giebt.

So tritt uns Bunsen in dem vorliegenden Buche entgegen und das Gesamtbild wird wohl auch für die Zukunft wesentlich dasselbe bleiben. Aber erst die Veröffentlichung seines Briefwechsels, namentlich mit Friedrich Wilhelm IV., wird seine Stellung zu den politischen Tagesfragen klar machen.

---

### Aus Schleswig-Holstein.

18. Sept.

„Das Thun interessirt, das Gethane nicht.“ Und so wird die in den preußisch-deutschen Staat endgiltig eingereihte Provinz Schleswig-Holstein mit ihrem ferneren Wohl und Wehe kaum noch etwas von der erregten Theilnahme unter dem deutschen Volke wiederfinden, die durch so lange Jahre die Geschehnisse der Herzogthümer überall begleitete, als um die Fragen Deutsch oder Dänisch? Provinz oder Kleinstaat? noch gerungen wurde. Der Mehrzahl der Deutschen hat sich ersichtlich sogar nach all' dem sympathischen Interesse der Vergangenheit ein entschiedener Ueberdruß bemächtigt, von dem gewonnenen Bruderstamme Weiteres zu hören, seit er zwischen die schwarz-weißen Grenzpfähle gerathen und in normale königl. preußische Unterthanenschaft umgewandelt ist. Die politische Apathie ist ja heute endemisch geworden unter uns. Und doch, wem die thatsächlichen Lösungen des Jahres 1866 den Sinn nicht stumpf gemacht haben für das innere Getriebe des politischen Körpers, Pulsschlag und Nerv des deutschen Volksthums, wer nur ein wenig in die Zeiten hinauszuschauen liebt, findet in dem heutigen Schleswig-Holstein noch immer des politisch Interessanten die Fülle. Es gibt in der That kaum ein zweites Stück deutscher Erde, auf dessen Oberfläche sich der

geheimste Gedanke der modernen Staatskräfte und das stillste Wirken der Blüthe und Verfall der Völker bestimmenden Mächte freier und unverhüllter beobachten läßt, als gerade hier. Gerade in dieser schleswig-holsteinischen Erwerbung fiel dem preußischen Staate ein Gebiet zu, staatenloser, als je eins zuvor, mehr als jede andere neue Provinz dazu geschaffen, ungehindert durch Bestehendes und Ueberliefertes und eine vorgefundene existenzberechtigte Ordnung, unbeengt durch particularistische und dynastische Rücksichten ganz frei im besten Stile des Jahrhunderts organisiert und eingefügt zu werden in den großen Neubau des deutschen Staats. Preußen gewann an Leuten einen wohlgehaltenen Rest einst niedersächsischen Volkswesens, noch fest auf der breiten germanischen Basis der Landgemeinde ruhend, in diesem seinem Kerne bisher weder von demokratischem oder constitutionellem Fieber angekränkt, noch durch Bureaucratie oder Junkerthum verderbt, in seinem politischen Denken ebenso voll conservativer Anlagen, wie in seiner socialen Zusammensetzung voll von Elementen des Selfgovernment. Muß nicht die sich hier etablirende neue Staatsordnung, die Art, in der Land und Leute sich hineinleben in das Regiment, die wirkliche Gravitation der Dinge in Deutschland am zuverlässigsten klar legen? Ich meine, ob der deutsche Staat der Zukunft unabänderlich angewiesen bleibt auf die Grundzüge, die Schwächen und Gebrechen des altpreußischen Hohenzollern-Staats, wie er auf den überlebten Fundamenten der landesväterlichen Monarchie mit constitutionellen Formeln widernatürlich verquickt sich seit dem wiener Congress entwickelt hat, ob das preußisch-deutsche Volk denn nicht endlich hoffen darf, der engbrüstigen Configuration ledig, in vollem Athemzuge des Schaffens das von der Monarchie überlieferte Material frei zu verwerthen zum Besten des dem eigensten Genius entsprechenden nationalen Gebäudes — für diese Prognose bleibt Schleswig-Holstein ein überaus geeignetes Beobachtungsfeld. Zum Verständniß dessen mögen die folgenden Mittheilungen etwas beitragen.

Politische Romantiker sind die treuen Holsten wohl niemals gewesen. Sie hätten es sich immerhin ein gut Stück Geld kosten lassen, wenn die Welt ihnen geglaubt hätte, daß sie es seien, und wenn ihnen durch zähes Festhalten an dem Anstammungsprincip des Erbprinzen von Augustenburg die kleinstaatliche Behaglichkeit erhalten geblieben wäre. Nach dem Tage von Sadowa war es ihrem verständigen Sinn für das Unvermeidliche und für die Autorität geschichtlicher Thatsachen vollkommen klar, daß es mit der Speculation auf den Kleinstaat definitiv zu Ende sei. Nicht, daß sie nun flugs gute Preußen geworden wären; aber die Partei des Erbprinzen hörte als solche auf zu existiren, das prinzliche Erbrecht war endgiltig beseitigt aus dem Bereich des politischen Wirkens und Handelns, das Beamtenthum bemühte sich eifrig

um die siegreiche Gewalt, und die Massen gingen wieder ruhig der Werktagarbeit und dem bürgerlichen Erwerbe nach, völlig bereit, sich jede politische Organisation gefallen zu lassen, die ihnen das preußische Scepter bringen sollte. Mit dem dynastischen Particularismus schwand aber auch der Ansat zu einem kräftigen und gesunden Provinzialgeist.

Die ersten Wahlen zum Reichstag und Landtag zeigten etwa folgende Physiognomie. Die nationale Partei war, Dank der „Schneidigkeit“ des Barons v. Scheel-Plessen, längst viel zu deroutirt, um der Bevölkerung noch irgend einen Impuls zu geben. Neben dem noch etwas verschämten Gouvernentalismus, der für den Herrn Oberpräsidenten oder den Herrn Landrath Propaganda machte, existirte nur die verdrossene Thätigkeit der bisherigen Volksführer, einer ziemlich bunten Gesellschaft ehemaliger Augustenburger und Demokraten, die sich theils nach dem Programm von Neumünster, theils als deutsche Volkspartei charakterisirten und den Wahlkreisen ihre Candidaturen aufopferteten. Von einer eigentlichen Wahlbewegung war nirgends die Rede. Gleichmüthig ging man an die Wahlurne, wenn man gerade nichts Besseres vorhatte, und gab seine Stimme den leidlich bekannten Namen, die man an den Straßenecken oder in der Zeitung gelesen hatte. Das Ergebnis ist bekannt. Wir schickten eine bedeutende Zahl recht unbedeutender Leute nach Berlin, gerade gut genug, um Franke, Schleiden und Scheel-Plessen als Folie zu dienen und die äußerste Opposition gegen die Politik d. J. 1866 bei den Abstimmungen ein wenig zu verstärken. Obwohl man durch die Vertrauensmänner, die im Herbst 1867 nach Berlin berufen worden waren, genügend informirt sein konnte über den Reichthum an Organisationsideen des Grafen Eulenburg, fehlten überall Fähigkeit und Kraft, um mannhaft einzutreten für die wahrhaftigen Bedürfnisse der Provinz gegen den centralisirenden Schlendrian der berliner Bureaokratie.

Unsere heutige Presse ist über alles Maß hinaus unselbständig charakterlos, von verwaschener Farbe. Sie vermochte auch nach Beseitigung der Polizeiwilkkür und Einführung des preußischen Press- und Verfassungsgesetzes keine Haltung zu gewinnen. Die „Isehoer Nachrichten“ unter Redaction von Dr. Endrulat haben sich vollständig aller eigenen politischen Ansichten zu Gunsten breiterer Erörterung localer Kirchthurmsinteressen begeben und sind schließlich in jüngster Zeit durch Aufnahme einer Localnotiz aus der „Kieler Zeitung“ dennoch nicht dem Schicksal entgangen, in einen Pressproceß und eine mehrwöchentliche Gefängnißstrafe verwickelt zu werden. Die „Flensburger Norddeutsche Zeitung“ scheint von ihren früheren nationalen Freunden ganz verlassen zu sein und ist fast so governemental wie ihre berliner Namenscousine. Die „Kieler Zeitung“, durch ihren Eigenthümer Dr. Ahlmann noch in gewisser Beziehung zu den augustenburger

Herrschaften, begnügt sich damit, durch innigste Anlehnung an Personal und Richtung der berliner „Volkszeitung“ die Partei der Opposition, der Demokratie, der grundsätzlichen Verstimmung zu vertreten. Eine nicht abreißende Reihe höchst unerquicklicher Preßprocesse muß in Kiel den kleinen Krieg hauptsächlich ernähren. Von den beiden altonaer Blättern ist der „Merkur“ der reine Ableger der berliner Centralpreßstelle geworden, zwar durch die Insertionsgebühren der Behörden unterstützt, sonst aber auch officiös etwas stiefmütterlich behandelt, ohne Abonnenten und ohne jeden Einfluß. Die „Altonaer Nachrichten“ zeigen manchmal eine Umwandlung, in den Ton der „Kieler Zeitung“ zu verfallen, lassen sich aber doch überwiegend von den wirthschaftlichen Interessen der möglichst größten Abonnentenzahl und der möglichst meisten Annoncen leiten und repräsentiren daher das städtische Klatschblatt de pur sang. — Trotzdem ist das große Publikum mit seiner schleswig-holsteinischen Zeitungslectüre vollkommen zufrieden, und so wird es keine bessere verdienen.

Zu verwundern ist dann freilich auch nicht die unerhörte Gleichgültigkeit, mit der die Bevölkerung sich in die eigentlich preußische Administration einschweifen ließ. Kam es einmal darauf an, die Verwaltung nach irgend einem vorhandenen Muster einzurichten, dann war sicherlich die hannoversche Aemterverfassung das gegebene Vorbild und nicht die altpreussische Landraths- und Kreisordnung. Wir haben weder die ritterschaftlich-kreisständischen Elemente, auf denen in den guten Zeiten das Landrathsamt gesund ruhte, noch die starken bureaukratischen Bedürfnisse, welche in schlechten Zeiten die Landräthe zu Kreispräfecten degradirt haben. Wohl aber bedurften wir in Schleswig-Holstein bei völlig unentwickeltem Städtewesen und ebenso reich wie mannigfaltig ausgebreiteter Land- und Fleckengemeinde einer guten Zahl tüchtig organisirter localer Verwaltungsämter mit möglichst decentralisirtem selbständigen Wirkungskreise. Indessen mußte Herr v. Scheel-Plessen mehr dabei interessirt sein, dem Grafen Guleburg keine Weiterungen zu verursachen, und den Brockdorff's, Reventlow's, Baudissin's, Levesow's u. s. f. ihre respectablen, wohlthirten Stellungen zu erhalten, als sich mit sonstigen Eigenthümlichkeiten des Landes herumzuplagen. Und so wurde kurzer Hand Schleswig-Holstein in eine Zahl sehr ausgedehnter Kreise vertheilt, aus jenen Herrn Amtmännern wurden Landräthe gemacht, diese den Kreisen vorgesetzt, aus den alten Provinzen einige Kreissecretäre zu Hilfe herbeigezogen und die Organisation war im Wesentlichen fertig. Nach unten hin hatte man dann freilich noch den Einfall, im Anschluß an früher bestandene Jurisdictionbezirke in jedem Kreise Arrondissement's zu bilden, und diesen besondere Verwaltungsbeamte unter den wohlklingenden Namen von „Kirchspielsvögten“ in Holstein, „Hardsesvögten“ in Schleswig vorzustellen — natürlich

unter unbedingter Botmäßigkeit des Landraths. Hier sind vielverheißende Entwicklungskeime modernster Bureaukratie gelegt. So lange diese etatmäßig schlecht dotirten Vogteien sich noch meist in den Händen älterer, zum großen Theil studirter, persönlich gut besoldeter Beamter befinden, werden sie sich einige locale Unabhängigkeit bewahren. Nach dem Zurücktreten der jetzigen Inhaber muß sich unfehlbar hier dieselbe Art subalternen Schreiberwesens ablagern, wie es die Provinz Posen in ihren Districtscommissarien kennt. — Da wir einmal mit Oberpräsidenten und Landrathen ausgestattet waren, mußten wir auch Provinzial- und Kreisstände erhalten. Das bewährte Muster war in den alten Provinzen vorhanden, und daß die letzteren seine Wiederbelebung dem Ministerium Raumer-Westfalen verdanken, konnte füglich kein Bedenken abgeben; vielleicht hat man in Berlin und Kiel nur bedauert, daß wir eigentlich kein genügendes Material an Rittergutsbesitzern haben, um dem Muster ganz nahe zu kommen. Was man weiter mit den Kreisständen, denen fast überall schlechterdings jede Basis gemeinsamer Interessen abgeht, anfangen soll, darüber ist man sich wahrscheinlich noch ziemlich unklar. Der Provinziallandtag soll im nächsten Monat eröffnet werden. Bringen persönliche Verstimmungen nicht etwas Lebhaftigkeit in die Verhandlungen, so wird er schwerlich über die übliche Beschäftigung mit einigen Provinzialinstituten und einigen Landtagsdiners hinauskommen. Auf den Provinzialfonds können wir uns noch weniger Aussicht machen, als irgend eine andere Provinz, da wir dem Staate gar keine baaren Activa und übermäßig viel Passiva zugebracht haben. — Welche Art von Verfassung unseren Städten und den in Holstein ebenso wichtigen Flecken schließlich vorbehalten ist, darüber machen wir uns wenig Kummer. Inzwischen werden „Fleckenordnungen“ nach kurzer summarischer Vorberathung mit den bisherigen Gemeindevorständen von Kiel aus octroyirt, die Stadtstatute aus der dänischen Zeit meist belassen, mitunter auch etwas ausgeflückt, Bürgermeister ein- und abgesetzt, und Magistrate wie Deputirtencollegien grundsätzlich nur als Executivbehörden der Provinzialregierung behandelt. Ob und wann einmal die Wahl aller Magistratsmitglieder der Bürgerschaft zufallen, ob und wo die Polizeiverwaltung der Stadt verbleiben oder ob sie für den Staat reservirt werden wird, für derartige wichtigste Lebensfragen ist kaum ein reges Verständniß bemerkbar. In Altona wird nach einem von der Regierung ad hoc genehmigten Wahlmodus von der Bürgerschaft Dr. Schleiden zum Syndicus erwählt. Er vertritt die Stadt im Reichstage, und, wie man auch über die hanseatisch-particularistischen Anschauungen des Mannes denken mag, an seiner Begabung und geschäftlichen Tüchtigkeit ist kein Zweifel; für die durch die Oligarchie einer Familien-Elite und unfähige Magistrate aufs Außerste verwahrloste Stadtverwaltung

Altonas war keine bessere Capacität zu finden. Indessen, als es sich um die Bestätigung Schleiden's in Berlin handelt, entdeckt man dort, daß durch diese Wahl der künftigen Städteordnung präjudicirt werden könne, versagt die Bestätigung, Altona mag sich vorläufig ohne Syndicus behelfen, Altona verliert auch wirklich kein Wort über den Vorgang und legt die Sache ad acta\*). — Im Uebrigen war die öffentliche Meinung in Angelegenheiten der Administrativorganisation am lebhaftesten bei den Fragen theilhaft, ob der „Bureauchef“, „Bevollmächtigte“, „Canzlist“ N. N. zum Regierungs-assessor oder Regierungsrath ernannt, und ob die Regierung in Schleswig vereinigt werden würde. Bekanntlich ist die letztere Frage zu Gunsten der Vereinigung und Schleswigs entschieden worden, eine Entscheidung, über die sich weder Gutes noch Schlimmes sagen läßt. Im Grunde läuft alles auf leere Nützlichkeitsunterschiede hinaus. So lange unsere Regierungscollegien nur Commis der Präsidenten darstellen, wird ein verstärktes Colleg vielleicht eine etwas stärkere Gravitation zur centralisirenden Bureaukratie, eine Mehrzahl von Collegien aber noch keine Garantie der Decentralisation und der Selbstverwaltung ausdrücken.

Was auch der Graf zur Rippe sonst gesündigt hat gegen die hohe Dignität der preussischen Justiz und den Geist der Zeit: Schleswig-Holstein hat einigen Grund, ihm ein dankbares Andenken zu bewahren. Es gehörte ein tüchtiger Entschluß und eine zähe Ausdauer dazu, mit einem Ruck den tollen Wust dieser Jurisdictionsverhältnisse umzugestalten in die strammen gradlinigen Formen preussisch-hannoverscher Gerichtsverfassung, an die Stelle des staatenlosen Mittelalters plötzlich den complicirten Apparat modernster Amtsordnung zu setzen. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Beseitigung patrimonialer und municipaler Gerichtsbarkeit, die Aufhebung des Spottelwesens in seiner widerwärtigsten privatrechtlichen Gestalt, die Stabilirung fester und gleichmäßiger Grenzen örtlicher wie sachlicher Competenz der Gerichte, die Einfügung des gesammten richterlichen Beamtenthums in den vielgliedrigen Bau preussischer Staatsdienerschaft, die Einführung modernsten Strafrechts an Stelle planlosester gemeinrechtlicher Willkür, formellster Proceßgesetze im bürgerlichen wie im peinlichen Verfahren mit den durchgeführten Grundsätzen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, den Schwur- und Schöffengerichten — Reformen, die anderwärts durch ein Jahrhundert hindurch vorsichtig sich Bahn gebrochen haben, sie brachen hier ohne jeden Uebergang alle zusammen mit dem 1. September 1867 in das Land hinein, und heute nach Jahresfrist sind sie insgesammt in unbestrittener praktischer Uebung. Seit dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts und der napoleo-

\*) Die Bestätigung Schleiden's ist, nachdem ein halbes Jahr seit der Wahl vergangen, jetzt plötzlich erfolgt.

nisch-revolutionären Ära ist eine so kolossale Umwälzung der ganzen Rechtsordnung in einem deutschen Lande, wie sie sich hier vollzogen hat, nicht erlebt worden. Wenn man vor den 2000 Seiten der preussischen Gesetzsammlung d. J. 1867 steht, und einen guten Theil der neu eingeführten Gesetze noch nicht einmal im Texte abgedruckt, nur ihrem altpreussischen Datum nach titulirt vorfindet, begreift man die ungeheuerlichen Zumuthungen kaum, die an das Fassungsvermögen der Beamten und der Bevölkerung gestellt werden konnten. — In Strafrecht und Strafproceß fiel allerdings den sechs Staatsanwälten der Provinz, ausschließlich altpreussischen Beamten, denen zugleich alle administrativen Functionen der Criminaljustiz übertragen wurden, die Hauptaufgabe der Neubildung zu. Da Graf zur Lippe in der Auswahl der Persönlichkeiten nicht unglücklich war, ist die Aufgabe wohl mit einigem Geschick gelöst worden, und im Allgemeinen hat diese classe dangerouser preussischer Bureaukratie sich hier mit Takt und gutem Willen in ein erfreuliches Einvernehmen mit der Bevölkerung zu setzen gewußt. Nur in Kiel und Flensburg ist ihnen durch die particularistische und dänische Presse die Position etwas verdorben worden. — Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts wurde, von der nachträglichen Einführung des Handels-Gesetzbuchs abgesehen, Nichts geändert, Nichts codificirt, noch unificirt. Das eigenthümlichste Product deutscher Staatsentwicklung, das aus zweitausendjähriger Wissenschaft, Gewohnheit und Gerichtsgebrauch, aus Romanismus, Byzantinismus, Papiismus und Germanismus ins Kraut geschossene sogenannte „Gemeine Recht“ ist unangetastet geblieben. Dagegen ist der bürgerliche Proceß durch eine Verordnung reformirt, die, was man auch in Hessen mit Fug gegen ihren dortigen Werth eingewendet hat, für Schleswig-Holstein eine nothwendige und heilsame Verbesserung des bisherigen Verfahrens enthält. — Dagegen stellte die innere Organisation der Gerichtsbehörden und die Begründung des eigentlichen geschäftlichen Mechanismus ungemein harte Aufgaben an das hiesige Beamtenthum, die von dem letzteren aus eigener Kraft gelöst werden sollten. Der Präsident und die zwei Directoren, die aus Altpreußen hereinbefördert wurden, verdanken ihre Beförderung lediglich persönlichen Sentiments des Grafen zur Lippe, und brachten dem Organisationswerke herzlich wenig frische Kraft zu. Es war aber ein nicht hoch genug anzuerkennender gesetzgeberischer Gedanke des vormaltigen Justizministers, daß er die schleswig-holsteinsche Gerichtsverfassung nicht auf das verdorbene altpreussische Collegialsystem der Kreisgerichte, sondern nach dem Vorbilde Hannovers auf das Princip selbständiger Einzelrichter, eine große Zahl localer Amtsgerichte basirte. Neben den fünf Kreisgerichten in Altona, Kiel, Itzehoe, Schleswig und Flensburg, die in ihrer Competenz und Stellung den hannöverschen Obergerichten ähnlicher sind als den gleich-

namigen altpreußischen Behörden, fungiren als eigentliche erste Instanzen 90 Amtsgerichte, 46 in Holstein, 44 in Schleswig, mit Sprengeln von durchschnittlich 10—12.000 Seelen. Die Vorzüge solcher auf dem Einzelrichteramt ruhenden Gerichtsverfassung, die innigere, menschlichere Beziehung zwischen Richter und Gerichtsangehörigen, zwischen der Gerichtsstelle und den örtlichen Bedürfnissen des Lebens, der seßhaftere Charakter des mit seinem Amtsbezirk verwachsenden Beamten: den Gewohnheiten und Anschauungen des Landvolkes dieser norddeutschen Gaue entsprechen sie so durchaus, daß man dreist behaupten kann, unsere Bevölkerung in Dorf und Flecken und Kleinstadt würde dem specifischen Kreisrichterthum niemals Verständniß und Respect abgewonnen haben. Freilich gehört dazu eine behäbigere sociale Stellung des Richters, als sie der preußische Justizetat gewährt, eine Stellung, wie sie unsere jetzigen Amtsrichter in ihren behaglichen alten Amtshäusern und mit ihren 2—4000 Thalern Jahresgehalt glücklicherweise noch genießen. — Was aber hier der schleswig-holsteinschen Justiz Gutes gegeben und gelassen worden ist, das ist ihr auf der anderen Seite von Seiten der berliner Bureaokratie reichlich wieder genommen und verdorben worden durch das Geschenk des bisher unbekanntes Bureauesens, die Importirung des subalternen Bureaubeamtenhums. Der holsteinsche Richter der vorpreußischen Zeit kannte durchgängig das Ding nicht, was man Bureau nennt. Er hatte sein „Comptoir“, in dem er aus eigener Tasche zur Besorgung des Schreibwerks sich einen Schreiber oder „Bevollmächtigten“ hielt und nach eigenem Geschmack sich eine Art Buchführung über seinen Geschäftsbetrieb, seine Einnahmen u. s. w. einrichtete; nur in größeren Jurisdictionen fungirte wohl auch ein junger Jurist als „Secretär“, und manchmal sah das Ganze dem Betrieb einer Fleischbank ziemlich ähnlich. Jetzt stürzte plötzlich mit einer tüchtigen Zahl altpreußisch routinirter Subalternbeamter der ganze complicirte Apparat von Bureaureglementen, Acteneinrichtung, Registern, Journalen, Controlen, Formularen, Rasseninstructionen, Decretiren, Expediren, Mundiren, Revoldiren und Collationiren, Vortragsnummern und Kostenzetteln und wie die geheimnißvollen Dinge alle heißen, über das Unschuldsalter der Justiz hinein. Rasch verbreitete sich von den Kreisgerichten aus die subalterne Art von Dünkel, Ueberhebung, zähem Festhalten an der Schablone auch unter die Amtsgerichtssecretäre. Unsere alten Richter, denen es unerhört erschien, sich von unstudirten „Schreibern“ in theils unverständliche, theils lächerliche Formalien einzwängen, sich bei jedem Schritt controliren und corrigiren zu lassen, kämpfen noch heute mit wirklicher Racenseindschaft gegen die Subalternen und diesen unerträglichen Terrorismus des „Formenkrans“. Für den entfernten Beobachter sind diese sich zahllos und endlos fortspinnenden Conflictte eine geradezu tragische Erscheinung. Ist es einem doch, als sähe

man den alten tiefen Widerstreit, der das Jahrhundert durchzieht, auch hier vor sich, den ungelösten Zwiespalt zwischen individueller Menschenkraft und der erbarmungslosen Uebergewalt der Maschine, zwischen dem Organischen und Mechanischen im Staatsleben, zwischen juristischem Handwerk und fabricativer Routine. Da ist schlechterdings keine Aussicht, daß der seelenlose subalterne Bureauapparat nicht über die ungelenke langsame Tüchtigkeit, die Bureaukratie nicht über das Richteramt triumphiren sollte!

So sehe ich überall eine einförmige, ideenlose, dabei ungeschickte und tappende Centralisation mit einer Art grundsätzlicher Fahrlässigkeit die Elemente des Selfgovernment's auch da rettungslos untergraben, wo sie entwickelungsreich nur eines geringen guten Willens zur tüchtigsten Entfaltung bedurften. Ich sehe es in der Administration mehr, als in der Justiz, in den Männern noch mehr, als in den Maßregeln. Hätte man lediglich altpreussischen Verwaltungsbeamten des besseren Schlages das Organisationswerk überlassen — ich bin überzeugt, es wäre ein kräftigeres Gegengewicht gegen den berliner Ministerialismus, mehr Verständnis der Aufgaben, mehr Beherrschung des gesetzgeberischen Stoffes, mehr Unbefangenheit und natürliche Neigung für provinzielle Selbstverwaltung, Autonomie der Gemeinde, Decentralisation vorhanden gewesen. Das eingeborne Beamtenthum mit seinen dänischen, augustenburg'schen, gablenz'schen Antecedentien hatte weder gutes Gewissen, noch reformatorische Intelligenz für den bedeutungsvollen Beruf. Ihm war es stets in erster Reihe um die Conservirung der hohen Gehälter und in zweiter um bestmögliche Accreditation in Berlin zu thun. Nehmen wir den hier zu Lande von jeher üblichen Beamtenhochmuth nach unten hinzu, so haben wir der bureaukratischen Krankheits Elemente vollauf. Um vollständig zu sein, will ich nicht außer Betracht lassen, daß allerdings Elwanger, der von seiner Stadt aufgebene Oberbürgermeister von Breslau Regierungspräsident ist, daß auch in Schleswig zwei altpreussische Beamte zu Landräthen und neuerdings in die vereinigte Regierung zwei weitere Altpreußen zu Abtheilungsdirigenten berufen worden sind. Daß aber diese Herren, die allerlei Zufall und Laune nach und nach hierher geworfen hat, kein Gegengewicht bieten können, sei es gegen die Uniformirungstendenzen der berliner Geheimräthe, sei es gegen den unberechenbaren Einfluß des Oberpräsidenten v. Scheel-Plessen, liegt auf der Hand. Dieses Oberpräsidium mußte noch hinzukommen, um die Zukunft Schleswig-Holsteins verhängnißvoll zu compromittiren. Während der Baron v. Scheel-Plessen als Chef der Administration nur ein unfähiger und lässiger Fachbeamter, während er als Staatsmann ohne Idee und Einsicht in die Bedürfnisse des Jahrhunderts, als Politiker ohne Grundsätze und Ziele, als Edelmann ohne Keutzeligkeit und Freimüthigkeit, als Schleswig-Holsteiner ohne Liebe und Anhang unter seinen Stammesge-

nossen ist, will er doch von Allem etwas sein, lähmt und hindert er überall, nur nicht wo es Noth thut, den Centralbehörden gegenüber. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung war ihm ein Gräuel, und er bringt der ersteren die ganze souveräne Mißachtung eines mecklenburgisch-holsteinischen Granden entgegen. Der große freie Zug der preussischen Gesetzgebung aus der Regenerationsepoche, die wir hier noch nachzuholen haben, der Liberalismus der norddeutschen Bundesgesetzgebung sind ihm nicht minder unheimlich, wie ihm der Stil der Stein'schen Städteordnung, die Gedanken einer auf gleichem Recht und gleicher Pflicht ruhenden Selbstverwaltung der Gemeinden fremdartig und überspannt erscheinen. Ihm verdanken wir vor Allem den abscheulich schlendrigen, stückweisen, alle Zusammenhänge zersekenden Gang der Borussiaficirung, der nirgends eine schöpferische Kraft, oder den Ansatz eines organischen Neubaus zeigt. Wenn der Baron unter der allgemeinen auf ihm lastenden Unpopularität nur fortregieren kann, scheint es ihm ziemlich gleichgültig zu sein, in welcher Façon Graf Eulenburg seine Organisationsdecrete fabricirt. — Es möchte hingehen, daß man im Sommer 1866 bei der damaligen Ueberschätzung der politischen Capacität holsteinischer Stände und dem dröhnenden Gang der Ereignisse diesem fähigsten unserer Edelleute die Zügel der Provinzialregierung in die Hand gab. Daß man ihn aber demnächst nicht bei Seite ließ, als es darauf ankam, den großen Bau des preussisch-deutschen Staats durch eine weise, freisinnige und rührige Reformarbeit für das nationale Gesamtleben deutscher Art einzurichten, war wohl nichts, als eine der vielen persönlichen Velleitäten unter deren Einfluß wir stehen.

---

### Der Besuch des Königs in den Nord-Provinzen.

Ein Mitarbeiter d. Bl., welcher auf einer Reise in Schleswig-Holstein an dem Tage der königlichen Ankunft in Kiel eingetroffen ist, berichtet zunächst gewissenhaft über die Eindrücke, welche er empfangen. Denn dieser erste Besuch des Königs von Preußen hat in Schleswig-Holstein noch eine andere Bedeutung als in den übrigen neuen Provinzen. Von dort gingen im Jahr 1863 die politischen Verwickelungen aus, welche die Schlacht bei Königgrätz und durch diese die Neugestaltung Deutschlands verursachten und durch einige Jahre diente die öffentliche Meinung Holsteins, erbittert gegen die preussische Regierung, fast ganz unseren Gegnern, dem deutschen Separatismus und Oestreich oder den Dänen. Zwei Jahre haben viel geändert.